



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Februar 2022
(OR. en)

5571/22

CSDP/PSDC 36
CFSP/PESC 62
COAFR 26
CONUN 20
ATALANTA 3
PSC DEC 2
EUMC 24

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES über die Aktivierung der sekundären exekutiven Aufgabe der Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta), zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen vor der Küste Somalias beizutragen (ATALANTA/2/2022)

BESCHLUSS (GASP) 2022/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**über die Aktivierung der sekundären exekutiven Aufgabe
der Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung
und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen
vor der Küste Somalias (Atalanta), zur Bekämpfung des illegalen Handels
mit Suchtstoffen vor der Küste Somalias beizutragen
(ATALANTA/2/2022)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die
Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und
Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste
Somalias¹, insbesondere auf Artikel 2b,

¹ ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 22. Dezember 2020 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2020/2188¹ angenommen, durch den die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP geändert und der Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) unter anderem die sekundäre exekutive Aufgabe übertragen wurde, zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen vor der Küste Somalias (im Folgenden „sekundäre exekutive Aufgabe“) beizutragen.
- (2) Gemäß Artikel 2b Absatz 3 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP aktiviert das Politische und Sicherheitspolitische Komitee diese sekundäre exekutive Aufgabe, sobald der Befehlshaber der EU-Operation meldet, dass Atalanta über die zur Durchführung der in jenem Artikel genannten Aufgaben erforderlichen Mittel verfügt.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat gemeldet, dass Atalanta über die zur Durchführung der sekundären exekutiven Aufgabe erforderlichen Mittel verfügt.
- (4) Diese sekundäre exekutive Aufgabe sollte mit sofortiger Wirkung aktiviert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Beschluss (GASP) 2020/2188 des Rates vom 22. Dezember 2020 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 74).

Artikel 1

Die sekundäre exekutive Aufgabe, zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Suchtstoffen vor der Küste Somalias beizutragen, die Atalanta gemäß Artikel 2b der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP übertragen wurde, wird aktiviert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*
